



453 Planunterlagen hergestellt nach dem unter  
Zugrundelegung der Flurkarte geländeten  
städtischen Kartenwerk durch das Stadt-  
vermessungsamt Fulda (Vermessungsstelle  
nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Katastergesetz).  
Fulda, den 13.12.1976  
Der Leiter des Vermessungsamtes  
*Kraby*  
Techn. Amtspr.

**Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33  
"Edelzeller Feld"**

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes in der Fassung  
vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit der  
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl.  
I. S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965  
(BGBl. I S. 21)

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des Änderungsbereiches
  - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreibbare Linie)
  - WA** Allgemeines Wohngebiet
  - II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
  - 0,4** Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind.)
  - Geschosflächenzahl
  - O** offene Bauweise
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene Stützmauern
  - Vorhandene Grundstücksgrenze
  - Z.B. 66** Flurstücksbezeichnung

**Einfriedigungen**  
Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden und dürfen nicht höher als 80 cm sein.  
Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Sie können als Hecken- oder Struchbepflanzung ausgeführt werden, Drahtzäune hinter den Hecken sind möglich.  
In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Mauern bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

**Vorgärten**  
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sich hindernden Bäumen und Strüchern bepflanzt werden. Nutzgärten vor der Baufucht sind nicht statthaft. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u. dgl.) genutzt werden.

**Dächer**  
Dachstuhl sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.  
In dem Kleinsiedlungsgebiet und allgemeinen Wohngebiet beträgt die Dachneigung für die eingeschossigen Wohngebäude 45 - 50° und für die zwei- und dreigeschossigen Wohngebäude 25 - 30° (alte Teilung).

**Garagen und Einstellplätze**  
Grundsätzlich richtet sich der Abstand der Garage von der öffentlichen Verkehrsfläche nach den Bestimmungen der Hessischen Garagenverordnung vom 23.01.1973 (Gesetz und Verordnungsblatt I/73 S. 32).  
Ein Mindestabstand der Garagenvorderkante zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,0 m darf nicht unterschritten werden.  
Ausnahmen hiervon bestimmt die Hessische Garagenverordnung.  
Garagen sind - auch bei festgesetztem Bauwuch - an der Nachbargrenze zulässig.  
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.  
Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände- verhältnisse) zugelassen werden.

Für die Erarbeitung der Planänderung:

Fulda, im Dezember 1976

Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Nüchter  
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.12.1976 die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 33 beschlossen.

Fulda, den 29.12.1976

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

Der Änderungsentwurf Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33 mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 10.08.1977 bis 12.09.1977 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.07.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 09.09.1977

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. NIEHAUS  
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBauG am 13.12.1977 die Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33 als Satzung beschlossen.

Fulda, den 14.12.1977

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

Dieser Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33 ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom genehmigt worden.

Kassel, den **GENEHMIGT**  
MIT VERFÜGUNG VOM 25. 7. 1978  
WV 30 - III, 33 - 510 04 - 01 (CC) -  
KAJSSEL DEN 25. 7. 1978  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IMAUFTRAG  
GEZ. DOERING  
(SIEGEL)

Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33 wurde am 19.8.1978 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung enthielt die Angabe, während welcher Zeiten und wo der Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33 eingesehen werden kann.  
Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33 rechtsverbindlich.

Der Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 33 hat vom 1978 bis 1978 öffentlich ausgelegen.

Fulda, den 21. 8. 1978 Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. IV. DR. PÜNDER  
Bürgermeister

**ÄNDERUNG** **NR.2** **ZUM**  
**BEBAUUNGSPLAN** **NR.33** **v.20.1.67**  
**EDELZELLER FELD** **FULDA** **M. 1:500**